

Anerkennungsverfahren

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

geb. am [REDACTED] in Jerusalem / Pers. aus
palästinensischen Gebieten (nicht als Staat
anerkannt)

AZR-Nummer(n): [REDACTED]

alias:

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Jan Plischke
Carl-Benz-Straße 5
35440 Linden

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Die Asylberechtigung wird **anerkannt**.

Begründung:

Die Antragstellerin, aus dem palästinensischen Autonomiegebiet stammend und konfessionslos, reiste am [REDACTED] 2020 in die Bundesrepublik Deutschland über den Luftweg ein und stellte am [REDACTED] 2020 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 17.11.2021.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht der Antragstellerin begründet ist.

2.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sind ebenfalls erfüllt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, 2 BvR 502/86 u.a., BVerfGE 80, 315). Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ist die Antragstellerin als politisch verfolgt anzusehen.

Die Regelungen der §§ 26 a, 27 AsylG stehen der Anerkennung als Asylberechtigte nicht entgegen.

3.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Der Bescheid wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

■ Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte, Sonderbeauftragte für Traumatisiert und Folteropfer

